Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 31 (1937)

Artikel: Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Autor: Rosenberg, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-125098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die kirchenpolitischen Ideen Augustin Kellers

Von Dr. jur. MARTIN ROSENBERG.

(*Fortsetzung.*)

5. Die Klösteraufhebung.

Der Klöstersturm.

Darüber schreibt Keller in seiner Selbstbiographie [1]: « Im Jänner 1841 brachte der Ultramontanismus die Landesgegend meiner Heimat zum blutigen Aufruhr und einen meiner beliebtesten Freunde an den Rand des Todes. Ich stellte daher am 13. Jänner im Großen Rat den Antrag auf Aufhebung sämtlicher Klöster im Kanton. Die Klöster fielen. Ein großer Wunsch meiner Jugend war erfüllt. Mit zwei treuen Freunden und Kampfgenossen wurde ich nach Bern gesandt, um der unzufriedenen Tagsatzung die Nachricht von der gewaltigen Maßregel zu bringen. Der Aargau hat sie durchgekämpft und damit manche stolze Abtei in ihren Fundamenten erschüttert ».

Laut Verfassungsbestimmung mußte die Dreißiger Verfassung im Jahre 1840 einer Revision unterzogen werden [2]. Hatte man bisher durch förmliche Gewalthandlungen und zurückschreckendes Einschreiten das katholische Volk zu stummem Dulden verurteilt und ihm jede Möglichkeit der Klage und Beschwerde genommen, so lichtete Hoffnung, daß wenigstens in diesem Moment lautwerdende Stimmen nicht unterdrückt werden könnten [3]. Das katholische Volk hatte zwei Hauptbeschwerden: Gefährdung des Rechtszustandes und Gefährdung seiner Kirche. An die Spitze des katholischen Volkes stellte sich ein Komitee, das nach dem Ort seiner Zusammenkünfte « Bünzer-

[1] *Arn. Keller*, S. 193.

[2] Neben der bereits zitierten Literatur vgl. zum Folgenden besonders: Die Katholiken des Aargau = Die Katholiken des Aargaus und der Radikalismus, Schaffhausen 1843; *Hauser* = Hauser J., Zur Lage des Aargau in den Jahren 1830 bis 1842, in den « Monat-Rosen », Bd. XXXVI-XXXVII.

[3] Die Katholiken des Aargau, S. 97. Am 15. Januar 1840 forderte die Regierung in einer Proklamation zur Eingabe von Forderungen und Anliegen an die neue Verfassung auf.

Komitee » genannt wurde. In Versammlungen, Flugschriften und Petitionen stellten Katholiken und Radikale ihre Forderungen [1].

Neben dem Verlangen nach freier Verwaltung der Klöster, unbeschränkter Novizenaufnahme, Wiedereröffnung der Klosterschulen, stellten die aargauischen Katholiken besonders zwei Forderungen an die neue Verfassung: Aufrechterhaltung der in der Dreißiger Verfassung gewährten Parität [2] und Trennung der Staatsverwaltung nach Konfessionen, d. h. religiös-kirchliche Selbstverwaltung der Konfessionen [3] nach dem Vorbild des Kantons St. Gallen [4]. Die konservativen Forderungen wurden von den Radikalen aufs heftigste bekämpft. Die erste Verfassungsvorlage, die zwar die Parität vorsah, die übrigen Forderungen der Katholiken aber nicht berücksichtigte, wurde am 5. Oktober 1840 mit ca. 20 000 Stimmen Mehrheit verworfen. Entgegen einer Petition aus dem Freiamt, die neuen Revisionsarbeiten einem Verfassungsrat zu übertragen [5], nahm der Große Rat diese Angelegenheit aufs neue zu seinen Handen und bestimmte eine neue Revisionskommission aus seiner Mitte, « diesmal ausschließlich aus Männern der bisherigen Regierungspartei. Vermöge der neueren Lage

[1] Große kath. Volksversammlungen fanden statt am 20. Februar 1840 in Mellingen und am 29. November gl. J. in Baden.

[2] s. *Fleiner*, Die Entwicklung der Parität in der Schweiz, Zeitschrift für schweiz. Recht (1901), Bd. XX, NF, S. 97 ff. In den Kantonen mit religiös gemischter Bevölkerung war der Grundsatz der Parität eine Maßnahme des Minoritätenschutzes. Er war in den gemeinen Herrschaften zuerst in Anwendung gekommen und dann in die aargauische Verfassung von 1815 und 1831 eingegangen. Im Aargau waren alle Behörden zur Hälfte aus Protestanten und zur Hälfte aus Katholiken zusammengesetzt. Wenn die Parität auch immer mehr zu einem Scheinrecht für die Katholiken geworden war, « weil die Protestanten mit Hilfe der Namenskatholiken immer die Mehrheit hatten » (*Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 384), so glaubten die aargauischen Katholiken darin doch noch einen gewissen Schutz gegen die radikale Mehrheit zu finden, umso mehr als die radikale Partei durch die Abschaffung der Parität das « unbedingte Souveränitätsprinzip im Innern des Kantons » aufrichten wollte, demzufolge sie zwar « keinen Glaubenswechsel der Minderheit mehr verlangt », sich aber doch berechtigt glaubte, « auch die religiösen Angelegenheiten nach ihrem souveränen Gutdünken zu ordnen » (*Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. II, S. 158). A. Keller selbst nannte in der GrR-Sitzung vom 6. Mai 1840 (VerhBl. 1840, S. 94) die Parität « die Frage des Friedens des Kantons », an der festzuhalten man früher versprochen habe. Das hinderte ihn aber nicht, an der Preisgabe dieses Friedensprinzips tatkräftig mitzuwirken.

[3] Vgl. bes. Die Forderungen der Mellinger Versammlung, *Heer*, S. 58.

[4] s. *Cavelti*, Die Autonomie des kath. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, Rorschach 1926; *Fehr*, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen. St. Gallen 1899, S. 47 ff.

[5] *Zschokke*, S. 259.

vereinigten sich in ihr die dreifachen Ansprüche des Beamtentums, der protestantischen Bevölkerung und des zum System gewordenen Radikalismus »[1]. In der neuen Verfassung, die von allen protestantischen gegen alle katholischen Bezirke mit 15 326 gegen 11 454 Stimmen am 5. Januar 1841 angenommen wurde, fehlten mit der Parität auch alle übrigen Sicherungen, die katholischerseits verlangt worden waren. Ganz natürlicherweise hatte darob im katholischen Volk eine gewisse Erregung Platz gegriffen. Anstatt daß aber die Regierung es mit der versichernden Erklärung, die neue Verfassung loyal und gerecht durchführen zu wollen, beruhigt hätte, erließ sie Haftbefehle gegen seine Führer im Bünzer Komitee[2]. Dadurch trieb die Regierung das Volk zum Aufruhr[3] und verschaffte sich so den Vorwand zur zweiten Besetzung des Freiamtes[4]. Die Verantwortung für das, was die Regierung selbst verursacht hatte, schob sie den Klöstern, denen noch nie eine Schuld an der Erhebung des Volkes nachgewiesen werden

[1] *Baumgartner*, Bd. II, S. 430.

[2] Es konnte ihm einzig vorgeworfen werden, die Interessen der Katholiken vertreten und den Verfassungsentwurf, wie es sein gutes Recht war, bekämpft zu haben. Nach der Annahme der Verfassung hatte er sich nichts zuschulden kommen lassen. Das bestätigte auch Regierungsrat Waller, der als Regierungskommissär die Verhaftung hätte vornehmen sollen, im GrR, in dem er erklärte: « Wenn Sie die Untersuchung nur bis zum 5. Jänner zurückwalten lassen, so versetzen Sie die Regierung in den Anklagezustand; ich erscheine dann als ein Verbrecher, und die Regierung als eine Verbrecherin ». 21. Januar 1841 VerhBl., Bd. I, S. 139. Die Verhaftung selber und die Beschlagnahme der Papiere wurde um Mitternacht vom 9.-10. Januar durchgeführt. *Zschokke*, S. 261 f., Die Katholiken des Aargau, S. 105 ff. und 124 ff.

[3] Vor der Verhaftung des Bünzer Komitees kann nicht von Aufruhr oder gar von « offener Revolution », wie das *Arn. Keller*, S. 196, tut, gesprochen werden, Das gibt auch *Zschokke*, S. 261, indirekt zu. Auch bei *His*, Bd. II, S. 116, ist die Darstellung in dieser Beziehung unrichtig. Vollständig unbegreiflich ist aber, daß in einer geschichtlichen Darstellung der Aufruhr im Freiamt von 1841 direkt auf die Annahme der Verfassung zurückgeführt wird, ohne die provozierende Verhaftung des Bünzer Komitees überhaupt mit einem Wort zu erwähnen, wie es *F. W.* (*Fritz Wernli*, Laufenburg) im hist.-biogr. Lexikon der Schweiz, Bd. I, S. 28, tut. Die Verhaftung der Männer des kath. Volkes erfolgte unter ausdrücklicher und bestimmter Voraussicht von Unruhen und unter vorheriger Aufmahnung verwandter Regierungen. Siehe *Siegwart-Müller*, Bd. II, S. 574. Die Regierung hat nicht dem Aufruhr den Rang abgelaufen, « sie hat sich gerüstet, bevor sie diesen hervorrief ». Siehe Die Katholiken des Aargau, S. 118.

[4] Vgl. Die Katholiken des Aargau, S. 169 ff. Auf je zwei Einwohner der Gesamtbevölkerung traf es einen Soldaten. Nach 6 Wochen der Besetzung hatte man es so weit gebracht, daß in den Nachbarkantonen öffentlich für « aargauische Regierungsgeschädigte » milde Gaben gesammelt wurden. Die Katholiken des Aargau, S. 177.

konnte [1], in die Schuhe — und fand so den längst gewünschten Vorwand zur Aufhebung [2].

Begründung der Klösteraufhebung.

Am 13. Januar 1841 [3] stellte A. Keller im Großen Rat « als Angehöriger des insurgierten Kantonsteils, als Katholik und endlich als Stellvertreter eines reformierten Kreises » [4] den Antrag, es seien: 1. die getroffenen Maßnahmen des Kleinen Rates zu genehmigen; die daherigen Vollmachten zu erneuern; 2. die Klöster des Kantons aufzuheben [5] und der Kleine Rat mit der Vollziehung zu beauftragen; 3. derselbe sei mit der Einbringung eines Antrages betr. der Tragung der Kosten zu beauftragen; endlich sei die Untersuchung über die jüngsten Ereignisse einzuleiten.

Was Keller beantragte, war der Wille der Regierungspartei. Er wurde mit 115 gegen 19 Stimmen gutgeheißen [6].

Die Begründung, die A. Keller seinem Antrag vorausschickte, « vereinigte die grellsten und wildesten Feuerblüten des politischen Fanatismus und strotzte von geschichtlichen Entstellungen, offenbaren Unwahrheiten und falschen, aufreizenden Vergleichungen » [7].

[1] *His*, Bd. II, S. 116. *Gagliardi*, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 395. *Dierauer*, Bd. V, S. 637.

[2] Seit 1830 war die Klösteraufhebung das ständige Postulat des aargauischen Radikalismus geblieben. Bereits 1835 hätte es am Willen nicht gefehlt. Siehe das Votum von Oberrichter *Dössekel* im GrR vom 13. Januar 1843 (VerhBl., Bd. I, S. 27), worin er dem Antrag Bruggisser, die Aufhebung vorerst einer Kommission zur Prüfung zu überweisen, dahin entgegnet, schon 1830 und 1835 « war die Meinung gemacht, zu tun, was heute beantragt worden ist ». Daß man 1841 die Aufhebung wollte, zeigt mit aller Deutlichkeit der Brief des Amtmanns von Muri, Weibel, den dieser am 9. Januar — also vor der Verhaftung — an A. Keller sandte (Druck bei *Arn. Keller*, S. 196 f.). Er bestätigt die Richtigkeit obiger Darstellung.

[3] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 9 ff. Kellers Rede ist auch gedruckt in *Burkart*, Reden und Bekenntnisse, S. 1 ff.

[4] Schaffisheim. Von den gemäß Parität vier kath. Regierungsräten wurde kein einziger von einem rein kath. Kreis gewählt; s. Die Katholiken des Aargau, S. 262.

[5] In der Abstimmung erhielt diese Bestimmung die mildere Fassung: « Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau werden im Grundsatz als aufgehoben erklärt ».

[6] GrR-Dekret vom 13. Januar 1841; s. GS 1831, Bd. III, S. 235 f. 28 Mitglieder aus dem Freiamt waren abwesend. Über die Beeinträchtigung des freien Wahlrechts während der Besetzung s. Die Katholiken des Aargau, S. 262 f.

[7] « Wort eines Protestanten aus dem Kanton Zürich über die aargauischen Zustände »; *Bluntschli*, S. 123.

« Wenn Sie wollen, daß der Aargau und namentlich das katholische Volk, bezüglich auf Moralität, Religion, Rechtlichkeit und Gesetzlichkeit nicht von Jahr zu Jahr rückwärts schreiten soll; wenn es Ihnen ernst ist mit den Schulen und der Kirche, mit einem Wort, wenn Sie das Volk sittlich heben wollen, so müssen Sie allvorderst die Klöster aus dem katholischen Landesteil wegschaffen ».

Eine eigenartige Rechtsauffassung verrät der Satz: « Im ganzen genommen sind die Frauenklöster unschuldige Anstalten, und wenn sie von dem gleichen Schicksal getroffen werden müssen, so tragen sie nicht die nächste Schuld; freilich haben sie auch etwas auf ihrer Rechnung ». Was sie verschuldet, wofür sie bestraft werden, wurde nie gesagt [1].

Auch aus politischen Gründen sei die Aufhebung eine Notwendigkeit, « damit sie einmal im Lande Ruhe haben », und wegen der politischen Gesinnung der Bevölkerung, welche unter klösterlichem Einfluß steht.

Ein Argument charakterisiert aber A. Kellers Gesinnungsart ganz besonders: die Aufhebung sei « der entschiedene Volkswille, der dies verlangt. Ich appelliere an das aargauische Volk; legen sie demselben die Frage über die Aufhebung ihrer Anstalten vor und zwei Dritteile werden sich dafür aussprechen. Wenn auf diese Weise über jene Institute das Volksgericht ergangen, wenn der Stab über ihrem Haupte gebrochen ist, wollen Sie dann diesen Richterspruch nicht vollziehen ? ». Und er droht: « Gleichviel ob Sie ihn vollziehen oder nicht, vollzogen wird er; vollziehen Sie ihn, dann leisten Sie der Ruhe Vorschub; vollziehen Sie ihn nicht, so werden ihn andere vollziehen, aber nicht auf dem Wege des Gesetzes, sondern das Urteil wird an den Bajonetten und an den Mündungen der Kanonen geheftet sein.

[1] Gleichwohl wurden auch die Frauenklöster in der Denkschrift (s. unten) als staatsgefährlich dargestellt von demselben Keller, der sie im GrR am 12. Mai 1841 als « unschuldig » bezeichnete. « Ich muß mich heute für eine Modifikation des damals gefaßten Beschlusses aussprechen, führte A. Keller aus, und zwar auch wieder aus dem Grunde, weil ich ein Gegner der Klöster bin. Ich will das Leichentuch nicht über den damals gefaßten Beschluß ziehen .... Ich wünsche eine Modifikation für die unschuldigen Frauenklöster, damit die schuldigen Klöster nicht weiter Umtriebe machen können ». VerhBl. 1841, Bd. I, S. 522. Die Diskussion ging damals über die Vermittlungsanträge der Tagsatzung, drei Frauenklöster wiederherzustellen. Mit Recht stellte Baldinger den Antrag, das Klosteraufhebungsdekret zurückzunehmen. « Es handelt sich hier nicht um ein Markten, sondern es handelt sich um das Recht .... In der aargauischen Denkschrift über die Klösteraufhebung werden auch die Frauenklöster alle als staatsgefährlich dargestellt, und nun heute vernehmen wir, daß dieses und jenes Kloster nicht schuldig sei ». VerhBl. 1841, Bd. II, S. 1003 f.

Durch den Beschluß, die Klöster sollen aufgehoben werden, werden Sie den äußersten Anstrengungen und der Gewalttat des Volkes zuvorkommen ».

Man kann sich kaum brutaler auf den ausschließlichen Machtstandpunkt auch in religiösen Angelegenheiten stellen und hemmungsloser alle Rücksicht auf das natürliche und geschriebene Recht beiseite schieben als es A. Keller in diesen Sätzen tut. Es ist ein Appell an die Macht des Stärkern und eine Kreierung des Rechts der Mehrheit. Mit Mehrheitsbeschlüssen und Machtdiktaten soll nicht nur in politischen, sondern auch in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten entschieden werden [1]. Das ist die Grundlage der Kirchenpolitik A. Kellers.

Vergebens sucht der vorurteilslose Leser in dieser Rede A. Kellers sachliche Gründe, die die Aufhebung rechtfertigen, oder kirchenpolitische Grundideen, als deren Konsequenz sie erscheinen könnte. Es ist der Erguß eines Fanatikers [2], weniger der positiven Begeisterung für irgend ein Idol entsprungen, als vielmehr verursacht durch die negative Triebfeder blinden Hasses [3].

Die Denkschrift an die Tagsatzung [4] bestärkt uns in dieser Ansicht, gibt aber doch mehrfache und tiefere Einblicke ins Gewirr der Keller'schen Geistesverfassung.

A. Keller beginnt mit einem geschichtlichen Rückblick über « die Entstehung der aargauischen Klöster » [5], sucht in seiner Leidenschaftlichkeit, zynischen Art und tendenziösen Darstellung aus der Geschichte sowohl auf die Ordensinstitution als solche, als auf die einzelnen aargauischen Klöster [6] Schatten zu werfen und kommt zum Schluß : « Schon in ihrer Entstehung liegt die Möglichkeit, und weil die Zeit nichts als das Notwendige schont, auch die Notwendigkeit

[1] Wohin das führen muß, hat *Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. II, S. 167 f., glänzend dargetan.

[2] Ein « doktrinär-intellektueller liberaler Politiker ohne staatsmännischen Sinn », urteilt *His*, Bd. II, S. 116.

[3] Die gesinnungsgenössische Geschichtsschreibung aber fand darin eine « begeisterte, von der umfassendsten Sachkenntnis getragene Rede ». *Hunziker*, S. 41.

[4] Die Aufhebung der aargauischen Klöster, eine Denkschrift an die hohen eidg. Stände, verfaßt von A. Keller. Darin ist die ganze Argumentation Kellers zusammengefaßt. Sie hat sich während den Tagsatzungsverhandlungen nicht geändert, sodaß wir auf eine Verfolgung dieser Debatten verzichten können.

[5] Denkschrift, S. 5 ff.

[6] Ibid., S. 6, 9, 10, 12.

ihrer Aufhebung. Denn keines derselben lag im Bedürfnis seiner Umgebung, keines ging aus irgend einer Notwendigkeit der Verhältnisse hervor, keines war je auf irgend ein Interesse des Landes berechnet, keines ist in irgend einer Beziehung mit der Wohlfahrt des Volkes verwachsen, und ebenso hat während den vielen Jahrhunderten — und hier soll die Geschichte zeugen! — auch keines unentbehrlich zu werden sich bemüht. Wer die Pflicht der Selbsterhaltung solange versäumt, verliert das Recht, deren Garantie von andern zu fordern »[1].

Im folgenden Abschnitt sucht Keller unter dem Titel: « Die Stellung der Klöster zur Kirche » Überflüssigkeit und Schädlichkeit der Klöster für Kirche und Einzelne nachzuweisen. « Es dürfte einem Stifter von Klöstern schwerlich gelingen, das Fundament dazu im reinen Evangelium Gottes zu finden. Das Christentum kennt ursprünglich kein Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und jeden Beziehungen »[2]. Und so wenig die Klöster notwendige Beziehungen zur Religion haben, ebensowenig seien sie der Kirche wesentlich. Weder erscheinen sie als « organischer Bestandteil der apostolischen Hierarchie » noch als « notwendige und unentbehrliche Glieder und Organe der göttlichen Erlösungsanstalt »[3]. Sie stehen ebensoweit außer der Sphäre der apostolischen Hierarchie, « als sie dem Geiste der christlichen Religion fremd sind »[4].

Wir müssen darauf verzichten, den unbewiesenen Behauptungen und Verdächtigungen der Abschnitte IV und V über die Wirksamkeit der Klöster in Kirche und Staat und ihre Aufhebung näher nachzugehen[5].

Im dritten Abschnitt beleuchtet A. Keller die « Stellung der Klöster im Staate »[6]. Folgende Ausführungen sind für uns von Interesse: « Das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung sind natur-

[1] Denkschrift, S. 15; siehe auch die Entgegnung der Klöster: « Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger », verfaßt von *Hurter*, Schaffhausen 1841.

[2] Ibid., S. 15.

[3] Ibid., S. 26.

[4] Ibid., S. 27. Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese unrichtigen Behauptungen und Verdrehungen — denn alles auf Unkenntnis des Katholiken Kellers zurückzuführen, ist kaum angängig — einzugehen. Ich verweise allgemein auf die Gegenschrift der Klöster, S. 25 ff.

[5] s. Gegenschrift der Klöster, S. 66-143. Auch *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau (Aarau 1933) Bd. I, S. 44 f., nennt diese Darstellung eine « feindselige, grobe und krasse » und « nicht überzeugend ».

[6] Denkschrift, S. 31 ff.

notwendige Attribute der Souveränität eines jeden Staates. Aus diesem Grunde kommt dem Staate die Hoheit über alles zu, was ihm entweder als Bestandteil einverleibt ist oder mit seiner Existenz und seinem Zwecke in unmittelbarer Beziehung steht. Der Staat übt mithin bezüglich auf Existenz und Zweck seiner Person auch ein Recht der Kirchenhoheit aus. Die Schule hat es das jus supremae inspectionis genannt. Als Ausfluß desselben erscheint dann in besonderer Anwendung auf Stifte, Kirchen, Klöster und geistliche Korporationen unter dem Namen der Advokatie das Recht der Schirmherrlichkeit und Kastvogtei »[1]. Viel umfassender aber noch sei die Wirksamkeit des hoheitlichen Aufsichtsrechtes, « oder der allgemein anerkannten Kirchenhoheit des Staates »[2]. Mit ausdrücklicher Berufung auf die Gepflogenheiten und das System Josephs II. sucht Keller den Rechtsmißbrauch als Rechtsinhalt zu beweisen. Auch die Reichsdeputation im Jahre 1803 fand die « Gründe für ihre Maßregel einzig in der Vernunft, im Bedürfnis der Zeit und im Interesse der Staatsökonomie, die rechtliche Befugnis aber in ihrer landesherrlichen Hoheit »[3].

Hinsichtlich der Klöster nimmt Keller für die Eidgenossen in Anspruch : das Recht der Verwaltung, des Obereigentums, das « zwar nirgends als Grundsatz ausgesprochen », aber das sich bei ihnen von selbst verstand[4] ; das Recht der Besteuerung, der vollsten Gerichtsbarkeit, der Disziplinaraufsicht, der Reformation und schließlich das Recht der Säkularisation[5]. Diese Rechte habe sich auch der Stand Aargau bezüglich seiner Klöster erworben. Und Keller resumiert : die Klöster « unterliegen seiner Verfügungsgewalt, das ist ihre Stellung zum Staate »[6].

War schon bisher der Gedanke der Staatsallmacht recht schlecht verborgen im Versuch, die Klösteraufhebung durch das Staatskirchenrecht der Ära der Aufklärung und des Josephinismus zu begründen, so tritt die keine Schranke anerkennende, absolute Staatsgewalt in der « rechtlichen Erörterung » der Denkschrift[7] ungeschminkt hervor und zwar, was die Hauptsache ist, nicht bloß als Ursache der Aufhebung, sondern als Begründung und Rechtfertigung.

Keller geht aus vom Verhältnis einer Korporation zum Staate

[1] Denkschrift, S. 32.
[2] Ibid., S. 39.
[3] Ibid., S. 48.
[4] Ibid., S. 51.
[5] Ibid., S. 64.
[6] Ibid., S. 77.
[7] Ibid., S. 144 ff.

hinsichtlich ihrer Entstehung, Fortexistenz und Auflösung. Doktrin und Praxis antworten übereinstimmend, « daß jede Korporation im Staate, so wie sie nur mit seiner Einwilligung entsteht und fortexistiert, auch von demselben aufgehoben werden kann [1]. Denn der Staat, als die höchste moralisch-persönliche Gesellschaft, schließt alle andern juristischen Personen in sich, und bedingt ihr Leben nach seiner Bestimmung und seinem Endzwecke » [2]. Das sei « keine despotische, sondern eine naturnotwendige Auffassung vom Staate. Die Richtigkeit dieser Ansicht über das Verhältnis von Korporation und Staat ergäbe sich schon aus der Entstehungsweise der Korporation ». Denn, « während der einzelne Mensch seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit schon in seiner leiblichen Erscheinung trägt, fehlt einer Korporation, als bloß idealem Subjekt, diese natürliche Beglaubigung gänzlich, und diesen Mangel kann nur die höchste Staatsgewalt ersetzen, indem sie solche künstliche Rechtssubjekte anerkennt und schützt ». Diese Anerkennung werde aber, wie es sich fast von selbst verstehe, « nur in solchen Fällen und solchen Korporationen, deren Geist und Tendenz mit dem Staatszweck übereinstimmt, erteilt und unter der gleichen, oft ausdrücklich erklärten, oder stillschweigend verstandenen Bedingung forterhalten ». Eine solche Genehmigung von Korporationen könne daher, ja müsse von einer « weisen Regierung zurückgezogen werden, sobald sich dieselbe dem Staatszwecke feindlich oder schädlich erzeige » [3]. Das sei Pflicht des Staates den Staatsbürgern gegenüber. Es bedürfe also « zur rechtmäßigen Begründung der Aufhebung einer Korporation nicht geradezu des Beweises begangener Verbrechen und kriminalrechtlich ermittelter Schuld, und zwar schon aus dem einfachen Rechtsgrunde, weil juristische Personen keine Verbrechen begehen und keine Kriminalstrafen erleiden können ». Die staatsgefährliche Richtung einer Korporation bilde das alleinige Kriterium zur Beurteilung ihrer Fortexistenz; es frage sich nur, « welcher Staatsgewalt diese Beurteilung zustehe, ob der Justiz oder der obersten Staatsbehörde. So wenig nun eine juristische Person ihr Dasein durch ein richterliches Urteil, sondern lediglich durch den Willen des Gesetzgebers nach Rücksichten der öffentlichen Interessen

[1] Es wirkt grotesk, dieses Argument von einem Staatswesen, das noch nicht einmal ein halbes Jahrhundert bestand, gegenüber Institutionen mit einer Vergangenheit von mehr denn acht Jahrhunderten angeführt zu hören.

[2] Denkschrift, S. 144.

[3] Ibid., S. 144.

erhalten hat, ebenso kann auch ihre Auflösung nur ein Akt des letzteren sein und nur aus gleichen Betrachtungen auf das Staatswohl hervorgehen. Denn die Aufhebung einer Korporation erscheint nicht als Strafe, indem dieselbe gar nicht straffähig ist, sondern als eine politische Maßregel ; diese selbst aber ist durch die Erkenntnis bedingt, daß die Korporation ihren Interessen und Tendenzen zufolge, von denen sie notwendig getrieben wird, mit dem Staatswohl unvereinbar sei » [1]. Die « unzweifelhafte Rechtswahrheit » gehe aus dieser Darstellung klar hervor, « daß lediglich die Erkenntnis der Staatsgefährlichkeit oder auch nur Staatsfeindlichkeit einer Korporation, zu deren Aufhebung erforderlich ist ». Diese Erkenntnis könne aber selbst auch « ohne alle richterliche Untersuchung und Straffällung erhalten werden » [2].

A. Keller ist dadurch bei derselben absoluten Souveränität des Staates angelangt, auf die der Kanton Aargau bereits den Aufhebungsbeschluß stützte [3]. Wohl hatte die Gegenschrift der Klöster die vorgetragene Theorie über das Verhältnis der Korporationen zum Staate richtig gestellt [4], es aber unterlassen, nach der Quelle dieser Irrtümer zu graben [5]. Diese lag aber in Kellers auf reinster Staatsraison fußenden Ansicht über Macht und Befugnis der Staatsgewalt. Gewiß ist der Staat als vollkommene Gesellschaftsform die höchste in ihrer Art — neben ihr existiert die societas perfecta der Kirche —, aber keineswegs eine absolute. Wie der Staat als « notwendiges Ergebnis der vernünftigen, zu geselligem Leben bestimmten Natur des Menschen » [6] im Naturgesetz seine Wurzel hat, so ist er durch die Forderungen dieses gleichen Naturrechts beschränkt. Der Staat ist nur einer der vielen Verbände, zu deren Gründung die soziale Menschennatur geführt hat ; andere existieren neben und unabhängig von ihm, und

[1] Denkschrift, S. 145.

[2] Ibid., S. 146.

[3] Die vierte Erwägung ging dahin, « daß es in der Pflicht wie der Befugnis jedes Staates liegt, und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein ebenso unbestreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen, gegen denselben offen und geheim frevelnden Institute und Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen ».

[4] s. Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger, S. 143 ff.

[5] s. die Kritik bei *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung, S. 49.

[6] *Cathrein*, Aufgabe und Grenzen der Staatsgewalt (Ergänzungsband zu « Stimmen aus Maria Laach »), Freiburg i. Br. 1882.

sr muß sie anerkennen, sobald nur ihr Zweck ein erlaubter ist [1]. Der etaatliche Akt hat nicht konstitutiven, sondern rein deklaratorischen Charakter [2]. Auch an den natürlichen Rechten des Einzelnen und der Familie, die vor dem Staat existierten, findet das Recht des Staates seine Schranken und schließlich am geoffenbarten Recht der Kirche, das gerade den Beweis liefert dafür, « daß das Recht nicht ein Erzeugnis des Staates und von dessen Gnaden ist » [3]. So erkennen wir im Staate keineswegs « die höchste Manifestation der sittlichen Idee, sodaß es nichts Sittliches neben ihm und unter Umständen auch gegen ihn geben könnte. Neben dem Gesetze des Staates steht das Gewissen des Einzelnen, das im Konfliktsfalle die höhere Autorität für sich in Anspruch nimmt » [4]. Eine absolute Souveränität des Staates [5] besteht nicht zurecht: Die Staatsbefugnisse entsprechen dem Staatszweck, die beide dem natürlichen Sittengesetz eingeordnet sind.

Gerade diese rechtlich-sittliche Gebundenheit des Staates vermißt man bei A. Keller. Für ihn gibt es nur das eine, das Staatswohl, das über Recht und Sitte gestellt wird, und nur eine Richtschnur, die Staatsraison [6]. In diesem « autoritären Radikalismus » wurde der Geist des vorchristlichen Staates aufs neue lebendig und seine Devise oberster Regierungsgrundsatz: salus publica suprema lex esto! Vor diesem fielen im Falle « höherer Staatsinteressen » alle Verfassungsbestimmungen dahin und die gesetzlich festgelegten Schranken verloren ihre Bedeutung. Der Satz eines großen schweizerischen Staatsmannes wahrhaft liberaler Geistesrichtung fand aufs neue seine Bestätigung: « Hinter der Phrase vom salut public sitzt stets ein terroristischer Parteimann » [7]. Im Namen der Staatsraison werden die aargauischen

[1] Leo XIII. in Rerum Novarum: « Die Vereinigungsfreiheit beruht auf dem Naturrecht; dieses aber kann der Staat nicht zerstören, im Gegenteil, es ist seine Aufgabe, das Naturrecht zu sichern. Wenn ein Staat trotzdem solche Vereinigungen verbietet, so verstößt er gegen sein eigenes Prinzip, da er ja selbst ebenso wie die privaten Vereinigungen der Staatsbürger lediglich aus dem Naturtrieb der Menschen zur gegenseitigen Vereinigung stammt ».

[2] s. *Buholzer*, Die Säkularisation katholischer Kirchengüter. Luzern 1921, S. 6 ff.

[3] *Stutz*, S. 391.

[4] *Hertling*, Recht, Staat, Gesellschaft, 6. Aufl. München 1918, S. 73.

[5] Verurteilt durch Th. 39 und 56 des Syllabus.

[6] s. *Meinecke*, Die Idee der Staatsraison in der neueren Geschichte. München und Berlin 1924.

[7] *Dubs*, Öffentl. Recht, Bd. I, S. 151. Der extremste Vertreter der raison d'état in der schweiz. Politik jener Zeit war der Berner Karl Neuhaus, der

Klöster dem ordentlichen Richter entzogen und politischen Rücksichten und Parteimeinungen geopfert. Wie unfehlbar das aber zur schreiendsten Willkür führen muß, beweist A. Keller selbst, indem er darauf hinweist, daß die Staatsfeindlichkeit der aargauischen Klöster « nicht nur aus der stattgehabten Insurrektion » hervorgehe, « sondern namentlich auch aus dem seit den letzten drei Dezennien in hundert einzelnen Handlungen unverhohlen an den Tag gelegten Geist der Widersetzlichkeit »[1]. Weder die katholische Kirche noch die ausgeprägtesten Träger ihres Geistes paßten dem liberalen Subjektivismus, dem Utilitätsstreben des Radikalismus und seinem Wahn der Staatsomnipotenz ; — so mußten im allgemeinen Kampf gegen die Kirche die Klöster als erste fallen : es war « das zwangsläufige Ergebnis der liberalen Lehre »[2]. Es gab eine Gleichschaltung, bevor das Wort selbst geprägt war. Die Rechtfertigung bleibt immer dieselbe : Recht ist, was dem Staate nützt[3]. Anstelle des Rechts tritt die Gewalt.

Ganz die gleiche Grundhaltung spricht auch aus dem weitern Argument Kellers, es gebe zwei Arten von Klösteraufhebungen : eine kirchliche und eine staatsrechtliche. Der Papst könne « nämlich ein Kloster in kanonischer Beziehung aufheben, ohne daß der Staat auch seinerseits die Auflösung desselben, als von ihm anerkanntes Rechtssubjekt, erklärt ; oder umgekehrt, der Staat kann die hoheitliche Genehmigung zurückziehen und die Aufhebung eines Klosters erkennen, während der Papst dasselbe forterhalten will und selbst gegen die Verfügung des Staates Einsprache erhebt »[4]. Dadurch werden die Klöster als weltliche Korporationen in Anspruch genommen, recht- und wehrlos der Staatsgewalt ausgeliefert und das Recht der Kirche zum « Recht » einer Einsprache oder eines Protestes reduziert. Es bedeutet gar nichts anderes als eine Verrückung der Grenzen zwischen weltlicher und religiöser Gewalt, wobei ein kirchliches Autoritätsgebiet von der Bedeutung der kirchlich-religiösen Verbände der Staatsallmacht

Schultheiß der Schweiz in der Klösteraufhebungszeit. Siehe besonders seine Rede bei der Eröffnung der Tagsatzung vom 15. März 1841.

[1] Denkschrift, S. 146. Und betr. die Frauenklöster führt er aus, daß, wenn auch ihr schädlicher Einfluß nicht so groß gewesen sei, wie der der Männerklöster, so dürfe « dieses nicht sowohl dem guten Willen als vielmehr dem Mangel an Kraft zugeschrieben werden ». Denkschrift, S. 154.

[2] *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, S. 44.

[3] Vgl. dazu die Formel des nationalsozialistischen Reichsinnenministers Frick am deutschen Juristentag 1933 : « Recht ist, was dem deutschen Volke nützt ».

[4] Denkschrift, S. 148.

unterstellt und der Kirche schlechthin die Fähigkeit zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit kraft eigenen, kanonischen Rechtes abgesprochen wird [1].

Es ist bezeichnend für den Geist und die politische Situation der Aufhebungszeit, daß sich die Diskussion in Rat und Presse nicht in erster Linie um diese grundsätzliche Frage drehte; der aargauische Staatsakt wurde einfach unter dem Gesichtspunkt einer stattgefundenen Verletzung des Bundesvertrages betrachtet [2]. Da diese Frage streng genommen nicht mehr in den Rahmen unserer Arbeit fällt, begnügen wir uns mit der Skizzierung der Fragestellung. Winkler [3] ist zum Ergebnis gelangt: « Daß die eidgenössische Bundesverfassung durch die aargauische Klösteraufhebung verletzt wurde, ließ sich kaum mit der gleichen Sicherheit in das Gegenteil beweisen. Ein durch die aargauische Regierung geschehener Bundesbruch dürfte daher nur behauptet, aber nicht als Tatsache angenommen werden ». Winkler stützt sich dabei auf den nicht eindeutigen Wortlaut des Art. 12 des Bundesvertrages [4], der eine mehrfache Sinndeutung möglich mache [5]. Aargau habe im strittigen Fall nur das Recht der Gesetzesauslegung betätigt und sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Stelle, « soweit es von den Kantonsregierungen abhängt », die Souveränität der Kantone auch in dieser Frage festsetze und die Garantierung der Klöster von ihr abhängig mache.

Kann dieser Sinn auch bei einer reinen Literalinterpretation herausgeklügelt werden, so entspricht er doch kaum dem Sinn, der dem Art. 12 allgemein [6] gegeben wurde; ebensowenig kann uns diese Auslegung eine befriedigende Erklärung dafür geben, weshalb dieser Art. 12 im Bundesvertrag figuriert. Man hatte zwar nicht den Antrag des Nuntius angenommen, aber doch den Sinn dieses Antrages in eigener Formulierung. Noch anläßlich der Tagsatzungsverhandlungen über die aargauischen Klosterbevormundungen hatten sich die Ver-

[1] Über die kirchlichen Gebilde mit juristischem Persönlichkeitscharakter s. *Lampert*, Kirchliche Stiftungen, Anstalten und Körperschaften.

[2] Denkschrift, S. 147 ff.

[3] Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, S. 95.

[4] Art. 12 lautete: « Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderem Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen ».

[5] Die verschiedenen Auslegemöglichkeiten s. bei *Winkler*, S. 32 ff.

[6] Vgl. die zeitgenössische Literatur.

treter Aargaus zu einer absoluten Garantierung der Klöster, sofern sie in der Schweiz und nicht irgendwo im Ausland liegen [1], bekannt. Auf der Tagsatzung von 1837 verteidigte der aargauische Gesandte Kaspar Leonz Bruggisser [2] die aargauischen Verwaltungsmaßnahmen: « Ich gebe zu, daß ein unbedingtes Verbot der Novizenaufnahme etwas Bundeswidriges wäre, weil es unmittelbar die Eingehung der Klöster nach sich ziehen würde ... Eine solche Supposition, daß man durch das Dekret von 1835 die Klöster eingehen zu lassen beabsichtige, ist daher für den Stand Aargau, der stetsfort seine Bundespflichten treu erfüllt hat und treu erfüllen wird, eine wahre Beleidigung ». Gerade diese Verfügungen seien « eine Folge der ausgesprochenen Garantie jener Institute. Der Bundesbehörde kommt einzig die Frage zu: Besteht das Kloster noch, oder hat der Staat es säkularisiert? Muß diese Frage verneint werden, so ist damit jedes Einschreiten der Bundesbehörde unzulässig ». « Jeder Kanton habe durch Annahme der Bundesurkunde den andern 21 gegenüber des Säkularisationsrechtes sich begeben » [3]. Unter dem Gewicht dieser Zeugnisse muß man doch zur Überzeugung kommen, daß sich die Vertragsauslegung der aargauischen Regierung von 1841 als vielleicht heute eine mögliche erweist, in der Auffassung der damaligen Zeit aber absolut keine Verankerung fand — es war ein Gedanken-Kunststück, um Tatsachen zu rechtfertigen [4]. Dieses Bemühen nach Rechtfertigung ist ja umso eher zu begreifen als es sich bei der Klösteraufhebung nicht allein um « Bundesbruch » handelte, sondern um ein ganz offensichtlich konkretes Streben nach dem schweizerischen Einheitsstaat, ein Bestreben, das dahin ging, die im Kanton Aargau üblich gewordene gewaltsame Majorisierung auf die ganze Schweiz zu übertragen.

[1] Das war die These der Gegner der Klösteraufhebung und der großen Mehrheit des Volkes bevor die Verhetzung ihre Früchte zeigte.

[2] *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 433.

[3] Zit. in der Gegenschrift der Klöster, S. 158.

[4] Vgl. dazu die Rezension von *Winkler*, Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau, in der literarischen Beilage zu den « Basler Nachrichten », 1933, Nr. 254. Auch Prof. Feller lehnt in der literarischen Beilage des « Bund » (Jahrg. 16, Nr. 28) Winklers neue Beleuchtung der aargauischen Klosterfrage mit guten Gründen ab. « Indem er [Winkler] den Nachweis erbringen will, schreibt Prof. Feller, daß die Forschung das Recht des Aargaus bisher verkannt habe, wird seine Untersuchung zu einer Verteidigung der Klosteraufhebung, die heraushebt und ausweitet, was für den Aargau spricht, und nur flüchtig berührt oder in den Hintergrund schiebt, was ihn belastet ». Skeptisch bis ablehnend ist auch *Rufer* in der Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 1936, Bd. XVI, Nr. 1, S. 95-104.

Das Klostervermögen als Staatsgut[1].

Durch Dekret des Großen Rates vom 20. und 21. Januar 1841[2] wurde beschlossen: « Das sämtliche Vermögen der aargauischen Klöster ist der Verfügungsgewalt der Konventualen gänzlich entzogen, hiermit zum Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden ». Keller selbst wollte den Ausdruck Staatsgut vermeiden[3]; er hoffte dadurch verschiedenen Vorwürfen zu begegnen. Keller argumentierte im Großen Rate vom 20. Januar: Es sei allerdings richtig, daß die Klöster von Privaten gegründet worden seien und es sei bekannt, daß kein Staat ein Kloster gestiftet habe[4]. Aber « sobald die Stiftung gemacht war, so hörte sie auf, Privatgut zu sein, und keiner, der zu diesen Stiftungen etwas beigetragen, hatte mehr ein Privatrecht auf das gestiftete Gut, sondern et hatte förmlich verzichtet ... zuhanden des christlichen Publikums. Die Klöster wurden nicht der einzelnen Person wegen gestiftet, sondern um die Bedürfnisse der christlichen Religion zu befriedigen »[5]. Es sei nun nicht notwendig zu erklären, der Staat sei der Eigentümer des den Klöstern entzogenen Vermögens, « dasselbe ist schlechthin unmittelbares Staatsgut. Es versteht sich von selbst, daß, wenn erklärt wird, sämtliches Vermögen soll als Kirchen-, Schul- und Armengut verwendet werden, dasselbe nicht allein den Bezirken Bremgarten und Muri, sondern dem ganzen Kanton, dem Staate angehört. Sie werden damit nach meiner Ansicht einem bedeutenden Vorwurf, der von Seite der römischen Kirchenbehörde gegen die Aufhebung der Klöster gemacht werden wird und gemacht werden muß, begegnen ». Man könne wohl sagen, « daß das Klostervermögen nach seiner ursprünglichen Bedeutung auch jetzt einfach Kirchen-, Schul- und Armengut sei .... Deswegen glaubte ich, es werde den Großen Rat von Aargau nicht verunehren, wenn er den Grundsatz der Klösteraufhebung ausspreche; wir wollen ja nicht

[1] Es ist nicht unsere Aufgabe, die ganze Klösterliquidation hier zu durchgehen. Uns interessiert die Hauptfrage: Wem kommt nach A. Keller grundsätzlich das Klostervermögen zu?

[2] GS 1831, Bd. III, S. 237. Durch weitere Dekrete vom 22. März 1844 und 12. Februar 1845 (GS, revid. Bd., S. 270 ff.) wurde die Liquidation in diesem Sinne vollständig.

[3] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 89.

[4] In der Denkschrift nimmt er dieses Verdienst für den Staat in Anspruch; siehe oben.

[5] VerhBl. 1841, Bd. I, S. 78.

Raub treiben an den Klöstern, sondern das Gut derselben bleibt dem ursprünglichen gemeinnützigen Zwecke aufbewahrt, und wir haben nichts anderes zu tun als dasselbe nutzbar zu machen ; es bleibt das Vermögen immer für die Urzwecke, für das Kirchen-, Schul- und Armenwesen » [1]. Und in der Sitzung des Großen Rates vom 13. Mai 1841, als die Antwort an die Tagsatzung während drei Tagen beraten wurde, verlangte A. Keller ausdrücklich, daß ganz besonders betont werde, daß « das Vermögen, die Güter, ja selbst die Lokalitäten nur zu christlich gemeinnützigem Zwecke verwendet werden » [2]. Dagegen wehrt er sich immer, Wendungen wie « im Sinne des Stifters » oder « stiftungsgemäß » einzuschalten [3].

Trotz dieser Beteuerungen, das Klostervermögen werde seinem Urzwecke voll erhalten, war A. Keller sich des begangenen Eingriffs in das kirchliche Vermögens- und besonders das Heimfallsrecht [4] voll bewußt ; in diesem Sinne erwartete er ja eine Einsprache von Seiten der Kirchenbehörde [5]. Kellers Bestreben, das Klostergut nicht als Staatsgut zu bezeichnen, entsprang lediglich der psychologischen Überlegung, dadurch der öffentlichen Meinung, die damals noch keineswegs für das aargauische Vorgehen eingenommen war, nicht neuerdings einen Stein des Anstoßes zu bereiten, und die Tagsatzungsverhandlungen nicht unnötig zu erschweren. Prinzipiell führte seine Begründung immer wieder auf die bekannten Säkularisationstheorien zurück [6], wie sie in der Geschichte zur Genüge zur Deckung juristischer Blößen angewandt wurden, wobei die Klöstergüter faktisch doch Staatsgut wurden, und dies selbst dann, wenn der Staat in der Pose eines Wohltäters dem katholischen Kantonsteil als Entschädigung aus der reichen Klosterbeute eine Million zuspricht [7]. Der Staats-

[1] VerhBl. S. 83 ff.

[2] Ibid., S. 568.

[3] Ibid., S. 573.

[4] s. *Koeniger*, S. 369 ff. und S. 382 ; *Stutz*, S. 455.

[5] Bereits am 26. Juni 1836 hatte sich die Nuntiatur in der Klösterangelegenheit an den KlR des Kantons Aargau gewandt und sich für das Eigentum der Klöster eingesetzt. Siehe *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 444 ff., wo das Schreiben abgedruckt ist. Am 21. Januar 1841 wandte sich der päpstliche Nuntius Gizzi erneut an den Vorort ; s. *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 464 ff.

[6] Vgl. dazu *Buholzer*, Die Säkularisationen kath. Kirchengüter, S. 34 ff.

[7] Im GrR vom 9. März 1841 hatte Dr. Bruggisser angeführt : « Der GrR hat die Ansicht festgehalten, die Klöster aufheben zu dürfen und der katholischen Bevölkerung eine Million zugesichert. Von der dekretierten einen Million Franken werden nun für einmal dem katholischen Volke 500,000 gegeben, und ich glaube,

absolutismus, dem zufolge auch die Religion ein bloßer Zweig der Staatskultur wird [1], schaltete auch hier nach Gutdünken und ohne die geringste Rücksichtnahme auf das geschichtlich und rechtlich Gewordene.

Durch Tagsatzungsbeschluß vom 2. April 1841 war Aargau aufgefordert worden, die Liquidationsmaßnahmen einzustellen. Der aargauische Große Rat hielt sich keineswegs an diese Verfügung: durch großzügige Vergabungen suchte dieser den Beweis zu erbringen, daß die Katholiken keineswegs benachteiligt oder unterdrückt würden [2]. Im Großen Rat vom 6. Februar 1843 kam die Frage zur Behandlung, ob nicht die halbe Million an den katholischen Volksteil ausbezahlt werden sollte. A. Keller unterstützte ein solches Vorhaben, weil er « in dieser Angelegenheit wie in der ganzen Klosterfrage zunächst nur den Aargau im Auge zu haben gelernt habe .... Man sagt, eine solche Ausrichtung werde als Liquidation angesehen, aber ich frage: Wird nicht der geringste Verkauf eines Klostersgrundstückes als Liquidationsmaßregel angesehen? » [3].

Als sich die Tagsatzung am 31. August 1843 mit der Wiederherstellung der Frauenklöster zufrieden gab [4], wurde für Aargau der Weg zur Liquidation frei. Die Kommission zur Begutachtung des Dekretsvorschlages des Kleinen Rates, der auch A. Keller angehörte, erstattete am 22. März 1844 im Großen Rat Bericht [5]. Der Kleine Rat will das Klostervermögen als Staatsgut erklärt wissen. Der Kommissionsbericht [6] hebt am Bericht der Regierung besonders hervor, daß

auch die andern verheißenen 500,000 Fr. werden, wenn das gegenwärtige Thermometer der Großmut nicht sinkt, ihrer Bestimmung entgegengehen. Die Großmut ist aber nicht so groß als sie auf den ersten Anblick scheinen möchte, indem nun die bisher für das Schul- und Armenwesen verabfolgten Staatsbeiträge nicht mehr ausgerichtet werden, und mithin wird das, was man auf der einen Seite zu geben scheint, auf der andern zurückbehalten ». VerhBl. 1841, Bd. I, S. 214.

[1] In diesem Sinne wurden die staatlichen Maßnahmen durch ein staatliches Obereigentumsrecht an den Kirchengütern begründet. *Buholzer*, S. 40.

[2] In diesem Sinne tritt Keller am 16. Dezember 1842 im GrR für eine direkte Finanzierung der Bezirksschule Muri aus dem Klostergut ein. Mancher, « der ein gewisses Mißtrauen in die Verfügungsgewalt über das Klostergut setzt », würde dadurch Beruhigung finden. VerhBl. 1842, S. 664. Siehe auch VerhBl. 1843, S. 211 f. Betr. Verkauf von Klostergut siehe VerhBl. 1842, S. 516 ff., 571 f. und 647 ff.

[3] VerhBl. 1843, S. 20.

[4] *Bucher*, S. 59.

[5] VerhBl. 1844, S. 57 ff. Siehe daselbst auch die Botschaft des KlR.

[6] Abg. in VerhBl. 1844, S. 68 ff.

er die Überzeugung hervorrufen müsse, « es sei einmal Zeit, dieses Klostergut nicht mehr für eine unerschöpfliche Quelle anzusehen, aus der in namenloser Zahl und Gestalt alles nur Mögliche und Wünschbare gestiftet werden könne ».

Anschließend an diesen Bericht sah sich Keller zu längeren Ausführungen über den Charakter des Klostergutes veranlaßt [1]. Er präzisiert zunächst die Stellungnahme des katholischen Kirchenrates dahin, « es sei das Vermögen der aufgehobenen Klöster als katholisches Kirchengut erklärt, in dem Sinn, daß es zu Schul- und Kirchenzwecken verwendet werden soll ; es soll gleichsam nur diesen Namen haben » [2]. Das vorliegende Dekret beweise, daß « Aargau sein gegebenes Wort gehalten, indem wir nicht des Vermögens wegen, sondern der politischen Verhältnisse wegen die Klöster aufgehoben haben » [3]. Wem gehört nun die Hinterlassenschaft der Klöster ? « Ich erkläre zum voraus, sagt Keller, daß das gesamte hinterlassene Vermögen der Klöster teils dem mittelbaren, teils dem unmittelbaren Staatsgut zudekretiert werden soll ... In meinen Augen ist und bleibt es katholisches Stammgut in unserem Staatsvermögen, und von diesem Gesichtspunkt aufgefaßt, werden Sie sagen müssen, daß das Klostervermögen katholisches Gut ist » [4]. Es werde « auch nicht ein Heller direkt in das eigentliche Staatsvermögen eingeführt » [5]. Von einer « Erbschaftsberechtigung » des katholischen Aargau könne nicht gesprochen werden ; sie sei weder aus der Geschichte noch aus dem usus saecularisandi in Deutschland, Spanien, Portugal und Frankreich zu ersehen [6].

Die ganze Rede Kellers war ein spärlicher Versuch, nachzuweisen, daß laut Dekret [7] das ganze Vermögen für katholische Zwecke verwendet werde, deshalb ja katholisches Gut sei. Es gelang ihm kaum, den nackten, rohen Charakter dieser ganz gewöhnlichen Säkularisation zu verdecken. Es war ganz folgerichtig, daß katholischerseits mit

[1] VerhBl. 1844, S. 80 ff.
[2] Ibid., S. 81.
[3] Ibid., S. 82. Auf der gleichen Seite aber sagt er, das in das Staatsvermögen einzukehrende Kapital sei « nichts anderes als eine billige Beisteuer, wie das auch von anderen Bezirken zu geschehen hat ». War das der politische Zweck der Klösteraufhebung ?
[4] VerhBl. 1844, S. 82.
[5] Ibid., S. 83.
[6] Ibid., S. 84.
[7] s. GS, revid. Bd., S. 270.

Bezugnahme auf Kellers Ausführungen beantragt wurde [1], man möge beschließen: « Das Vermögen der aufgehobenen Klöster wird grundsätzlich zu katholischem Gut erklärt, und soll, solange die Wiederherstellung der Klöster nicht möglich wird, im Sinne und Geiste der Stiftungen verwendet werden » — was natürlich von der Regierungsmehrheit abgelehnt wurde [2].

6. Durch die Jesuitenfrage zum Bund von 1848.

Die « schleichende Krise — mit politischen Morden, Landfriedens- und Verfassungsbruch, Freischarenzügen u. a. » [3], die seit 1841 durchs Land ging, nährte sich, nachdem durch Mehrheitsbeschluß die Klösterangelegenheit aus den Traktanden der Tagsatzung gefallen war, in der Hauptsache von der Jesuitenfrage, die ihrerseits in die grundsätzliche Frage mündete, ob sich die in Religionsangelegenheiten souveränen Kantone von einer radikalen Mehrheit in Religions- und Schulfragen dirigieren lassen müssen.

Bereits am 24. Januar wies A. Keller in seiner Eröffnungsrede des aargauischen Großen Rates [4] auf die Jesuiten-Angelegenheit hin. Für Keller ist der Kampf gegen die Jesuiten immer ein Kampf gegen Rom. In der Schweiz sei ihre Wiederherstellung schon unter der Mediation im stillen vorbereitet worden, im Sonnenschein der Restauration aber vollendet. « Seither gleicht ihre Wirksamkeit einem Eroberungszug im Lande ... Das Volk der Eidgenossen hat noch soviel Tugend, daß es auch diesem Feinde gewachsen ist ... Mit dem Jesuitismus und seinen Bundesgenossen kann es für den christlichen Eidgenossen nur einen Vertilgungskrieg, keine Versöhnung geben ». A. Keller hatte sich dadurch an die Spitze einer Agitation gestellt, die nur ein Ziel kannte: « Es soll zum Durchbruch radikaler Anschauungsweise im Gebiete der religiösen wie der rein politischen Fragen kommen » [5]. Wohin das führen mußte, zeigte die Geschichte.

[1] VerhBl. 1844, S. 86 f.

[2] Schleuniger aber wurde von der Regierung wegen Hochverrat ins Gefängnis geworfen, weil er eine Petition unter dem katholischen Volke hatte zirkulieren lassen, um das Vermögen der Klöster als katholisches Kirchengut zu retten. Siehe *Heer*, J. N. Schleuniger, Denkschrift. Klingnau 1899, S. 24.

[3] *Gagliardi*, Bd. III, S. 7.

[4] Keller war in Würdigung seiner Verdienste in der Klösterangelegenheit ins Präsidium des GrR vorgerückt; Eröffnungsrede, s. VerhBl. 1842, S. 2 ff.

[5] *Baumgartner*, Bd. III, S. 47.

Anlaß zur Aufrollung der Jesuitenfrage vor der Tagsatzung war die Niederlage der Jungschweizer, der radikalen Revolutionspartei im Wallis [1]. Als am 29. Mai 1844 im Großen Rat die Instruktion der aargauischen Tagsatzungsgesandten behandelt wurde, stellte A. Keller zu den bereits gefallenen Anträgen — scharfen Protest sowohl gegen das Vorgehen der Walliser Regierung und Gerichte als auch gegen das Verhalten des Vorortes Luzern — den Zusatzantrag [2]: « Im weitern wird die hierseitige Gesandtschaft an der Tagsatzung an Hand der Zeitgeschichte und bestehender Verträge mit allem Nachdruck auf die Gefahren hinweisen, welche durch die Wirksamkeit des Jesuitenordens je länger je verderblicher dem konfessionellen und politischen Frieden in der Eidgenossenschaft bereitet werden. Die Gesandtschaft wird daher in Anwendung des Art. der Bundesurkunde an die Mitstände das Begehren stellen, daß diese wichtige Angelegenheit in der obersten Bundesbehörde beförderlich an die Hand genommen und der Jesuitenorden in der Schweiz von Bundeswegen aufgehoben und ausgewiesen werde ».

Kellers Groß-Rats-Rede selbst bot keine Begründung dieses Antrages [3].

Vor der Tagsatzung begründete A. Keller am 19. August 1844 den aargauischen Antrag in dreistündiger Rede [4]. Wie sich Keller in seiner Denkschrift zur Klösteraufhebung mit der Phrase « Beweise liegen bei den Akten » um den Beweis unbeweisbarer Behauptungen herumdrückte, so ist auch diese Rede, die « zuerst die Gemeingefährlichkeit des Jesuitenordens, und dann die Rechtszuständigkeit des Bundes, ihn ohne Verletzung politischer oder kirchlicher Rechte aufzuheben », nachweisen soll, ein Sammelsurium unbewiesener Behauptungen, Entstellungen und Anklagen [5]. Es ist hier nicht der Ort, auf all das, was Keller an Vorwürfen aus dem Arsenal der Jesuitengegner

[1] s. VerhBl. 1844, S. 213, besonders auch *Baumgartner*, Bd. III, S. 147 f., daselbst auch Bericht der eidg. Kommissarien. *Siegwart-Müller*, Bd. I, S. 629 ff., Bd. II, S. 543.

[2] VerhBl. 1844, S. 235.

[3] Ibid., S. 236 f. Als schlagendsten Beweis wird S. 238 eine Anekdote erzählt — ein Musterbeispiel Keller'scher Beweisführung.

[4] s. *Arn. Keller*, S. 224 ff. Die Rede kam bei Sauerländer, Aarau 1844, im Druck heraus. Darnach wird im folgenden zitiert.

[5] Der Vortrag soll nach *Siegwart-Müller*, Bd. II, S. 560 — und der Erfolg bewies dasselbe — « einen peinlichen Eindruck auf die Tagsatzung » gemacht haben.

gegen diesen Orden hervorholt, einzugehen [1], wiewohl sie den Hauptteil seiner Ausführungen belegen. Im haßerfüllten Geiste Kellers ist es ebenso ein Verbrechen der Jesuiten, als katholischer Orden gegen die Reformation und für die Erhaltung des alten Glaubens gekämpft zu haben, wie er es ihnen heute ankreidet, die « Grundsätze der Regeneration », die Grundsätze « der Volkssouveränität, der Pressefreiheit und des Vereinsrechtes » für ihre Tätigkeit auszunützen, um so den Radikalismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen [2]. « Oder ist es nicht der Jesuitismus, der als offen gedungene Macht gegen die freisinnigen Bestrebungen einzelner Kantone und Völkerschaften auf allen Punkten des Vaterlandes verräterisch ankämpft ? » — ruft er pathetisch [3], und dokumentiert damit, was in seinen Augen verräterisch und staatsgefährlich ist. Von dieser höchst zweifelhaften Art der Staatsgefährlichkeit kommt er in halsbrecherischer Sophistik dazu, der Kantonalsouveränität Grenzen zu ziehen, die teils « im Wesen des Bundes selbst, teils in den Vorgängen seiner praktischen Anwendung » begründet sind : « Alles in den Kantonen, das nachteilig und verderblich auf den politischen Bestand des Gesamtvaterlandes hinwirkt, gewinnt dadurch eine gemeineidgenössische Bedeutung und fällt zur Abwehr der Gefährde den Verfügungen des Bundes anheim » [4]. Wir erleben das Schauspiel, daß Keller, der im Klosterstreit gegenüber dem Art. 12 des Bundesvertrages für seinen Kanton die Kantonalwillkür in Anspruch nahm, nun trotz dem eindeutigen Art. 8 [5] einem andern Kanton die tatsächlich vorhandene und garantierte Kantonalsouveränität bestreitet, ganz entgegen dem Geiste und Wesen eines Bundesvertrages überhaupt [6]. Man verwundert sich deshalb keineswegs, wenn A. Keller auch die Frage aufwirft, « ob der Orden nach seinem Wesen und Wirken überhaupt nur eine wirkliche, der katholischen Kirche und christlichen Religion absolut angehörige res sacra

[1] Vgl. die Antwort *Siegwart-Müllers* an der Tagsatzung vom 20. August, abgedruckt in Bd. II, S. 560 ff. seiner Memoiren.

[2] Rede, S. 40.

[3] Rede, S. 53.

[4] Rede, S. 59.

[5] Der Eingang des Art. 8 lautet : « Die Tagsatzung besorgt nach den Vorschriften des Bundesvertrages die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes ».

[6] Was dem Bunde nicht ausdrücklich übertragen ist, gehört in den Bereich der Kantonalsouveränität. Siehe die Entgegnung *Siegwart-Müllers*, Bd. II, S. 576. Betr. Ausscheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen s. *Lampert*, Bundesstaatsrecht, S. 14 ; *Blumer-Morel*, Bd. I, S. 1 ff.

oder Religionssache sei ? », und zur Antwort kommt : « Die Geschichte sowohl als die Natur des Ordens stellt dieses auf eine schlagende Weise unbedingt in Abrede ». Aber selbst angenommen, der Orden sei eine res sacra, so habe « jede res sacra das Recht weltlicher Unantastbarkeit nur so lange anzusprechen, als sie in den Grenzen ihres heiligen Gebietes bleibt ». Der Jesuitenorden, der « mit seiner vollen Wirksamkeit auf das Gebiet der Politik » übergetreten sei [1], habe sich « freiwillig des Rechtsschutzes ergeben, welcher Religionen und Konfessionen schirmend umgibt » [2]. Keller kommt zum Schluß : Die rein politische Bestimmung des Jesuitenordens in der Schweiz gefährde « das Gesamtvaterland bereits in hohem Maße » ; dem Bunde stehe « sonach die volle Verfügungsgewalt über denselben zu, da « dabei die Rechte der katholischen Kirche nicht beteiligt » seien. Die Tagsatzung möge deshalb beschließen, « den Jesuitenorden in der Schweiz von Bundes wegen aufzuheben und auszuweisen » [3].

Siegwart-Müller wies den Antrag Aargaus « als einen Angriff auf die Rechte der Katholiken und die Souveränität der Kantone » zurück [4]. Der Vorstoß Kellers war dadurch als das charakterisiert, was er in der Tat war. Auch hier handelte es sich wieder um die reine Mehrheits- und nackte Machttheorie in Religionsangelegenheiten, und « um allfällige Zweifel über ihre Zulässigkeit zu besiegen » [5], mußten die Jesuiten herhalten, um so die schon vorhandene Gereiztheit protestantischerseits vollends zum Ausbruch zu bringen.

Als es sich in der Klösterangelegenheit gezeigt hatte, daß der Radikalismus auch vor keinem Mittel zurückschrecken würde [6], sein Ziel durchzusetzen, sannen auch die katholischen Kantone auf Abwehr. « Die unentbehrliche Stütze suchten sie in der Erziehung überhaupt, dann vorzugsweise in der Heranbildung von Priestern, die jener Aufgabe nicht nur gewachsen wären, sondern sich ihrer Erfüllung auch mit Eifer hingeben würden » — das war der Sinn der Jesuitenberufung

[1] Die Jesuiten betätigten sich in Schule und Seelsorge und waren mit der Politik nur insofern im Zusammenhang als eben jede politische Frage in der Theologie endet.

[2] Rede, S. 60.

[3] Rede, S. 65.

[4] Siehe sein Votum in seinem Memoirenwerk, Bd. II, S. 560 ff.

[5] *Baumgartner*, Bd. IV, S. 132.

[6] Einen sprechenden Beweis dafür liefert der Brief Kellers an seine Braut vom 26. Juli 1841 ; *Arn. Keller*, S. 214.

nach Luzern [1]. Doch, was bald dreißig Jahre unangefochtenes und geübtes Recht war, Ordensmänner aus der Gesellschaft Jesu für geistliche und weltliche Schulen zu verwenden, wollte der sich bereits allmächtig wähnende Radikalismus nicht mehr als solches gelten lassen. Mochte die Jesuitenberufung nach Luzern [2] sich auch « eher vom pädagogischen und pastoralen als vom politischen Standpunkt rechtfertigen » lassen [3], so konnte doch das Recht dazu nicht bestritten werden. « Die Jesuitenberufung war rechtlich eine Sache des souveränen Kantons Luzern allein und keine Rechtswidrigkeit, wie etwa die Aargauer Klosteraufhebung », meint auch His [4]. Am bedrohlichsten für die Katholiken war aber jener gewalttätige Geist der Majorisierung, dem schon die Klöster zum Opfer gefallen waren, und der auch aus der jüngsten Attacke A. Kellers sprach. Es war tiefste Überzeugung der Katholiken, daß der Zentralgewalt über Kirchen- und Schulangelegenheiten keine Befugnis zustehe — das entsprach auch dem Bundesvertrag — und daß Protestanten keinen Beruf hätten, katholische Institutionen in einer für Katholiken maßgebenden Weise zu beurteilen [5]. Das schien vorläufig auch die Ansicht der großen Tagsatzungsmehrheit zu sein [6]. Die Radikalen aber beschritten unter dem Schutz gleichgesinnter Regierungen mit dem Landfriedensbruch der Freischarenzüge den Weg der Gewalt [7]. Daß die katholische Minderheit

[1] *Baumgartner*, Bd. III, S. 53. Auch der Radikalismus verfolgte eine zielsichere Schulpolitik. Ihrem Geiste fielen die vier bisherigen katholischen höheren Lehranstalten von Luzern, Solothurn, Pruntrut und St. Gallen neben den aargauischen Klosterschulen zum Opfer. Dadurch wurde das katholische Volk gezwungen, seine Söhne diesen in kirchenfeindlichem Geiste geleiteten Anstalten zu entziehen und sie in die blühenden Schulen der Jesuiten zu schicken. Siehe dazu *Bossard*, Die 15jährige Fehde der Revolution, Luzern 1846, S. 23 ff. Auf dem Wege der Gesetzgebung strebte die radikale Partei besonders die Geistlichen von der Schule fernzuhalten ; s. *Bluntschli*, S. 157. Kellers Schultätigkeit selbst ging ganz in dieser Richtung. Interessant sind seine von seinem Biographen (*Hunziker*, S. 26) zitierten Bemerkungen betr. die Lehrtätigkeit der Jesuiten in Freiburg, und seine ganz von politischen Gesichtspunkten aus inspirierten Abwehrmaßnahmen.

[2] Sie erfolgte am 24. Oktober 1844, also erst nach der Attacke Kellers, war aber bereits am 24. Februar grundsätzlich beschlossen.

[3] *Segesser*, Beiträge zur Geschichte des Sonderbundskrieges, Kleine Schriften, Bd. II, S. 486. Siehe auch seine weitere Charakterisierung der Jesuitenfrage a. a. O., Bd. II, S. 485.

[4] Staatsrecht, Bd. II, S. 120 ; ebenso *Dierauer*, Bd. V, S. 664.

[5] s. *Siegwart-Müllers* Antwort an Keller, Bd. II, S. 564.

[6] Der aargauische Antrag blieb in drei Abstimmungen in Minderheit, allerdings mit immer knapperern Ergebnissen.

[7] Besonders die aargauische Regierung bot in dieser Angelegenheit mit ihrer Doppelzüngigkeit ein trauriges Bild. Siehe besonders die zwei großen Reden

sich durch diese gefährlichen, gewalttätigen Angriffe von einer losen Verbindung [1] zu einem eigentlichen Schutzbündnis getrieben wurde, ist jedem Vorurteilslosen begreiflich [2]. Wenn man auch heute die Art, wie dies geschah, nicht als Ausfluß höchster Staatsklugkeit betrachten muß [3], so muß doch festgehalten werden, daß die sieben Orte das föderale Fundamentalprinzip der Schweiz verteidigten gegenüber einem modernen zentralistischen Mehrheitswahn, dem selbst die intimsten Bezirke des religiösen Lebens nicht heilig waren [4]. Der Radikalismus aber nahm das als Vorwand, um auf dem Wege der Gewalt das zu erreichen, was ihm auf dem Wege des Rechts nicht möglich war. Schon am 24. Januar 1842 hatte A. Keller im Hinblick auf den Bundesvertrag im aargauischen Großen Rat pathetisch ausgerufen: « Noch eine solche Frage wie die Klosterfrage mit dem Art. 12, und leicht dürfte die morsche Säule zertrümmert zu den Füßen der Nation liegen » [5].

Aus den Trümmern des Bundesvertrages von 1815 entstand die Bundesverfassung von 1848. Keller setzte sich als Mitglied der kanto-

Schleunigers im aargauischen GrR vom 6. und 29. Mai 1845, in denen mit guten Gründen der Rücktritt der Regierung und des GrR gefordert wird (bei Räber, Luzern 1845, im Druck erschienen). Der aargauische GrR verwarf selbst einen Antrag auf Mißbilligung des Freischarenwesens, obwohl es am 20. März 1845 durch die Tagsatzung verboten worden war. Siehe *Bluntschli*, S. 336 f. Zur Loslösung der aargauischen gefangenen Freischärler des 2. Zuges beschloß der GrR am 28. April 1845 eine Summe von 200 000 Fr. Siehe VerhBl. 1845, S. 137. A. Keller aber findet vom geschichtlichen Standpunkt aus, es sei von jeher allgemeine Übung gewesen, daß « so oft eine Bevölkerung irgend eines Ortes in politische Gefahr kam, die Nachbarn den Bedrängten, ohne die Aufgebote abzuwarten, geradenwegs zugezogen sind » ; er nennt das « Nationalrecht » und die Freischaren « ruhig dahinziehende Männer ». VerhBl. 1845, S. 96 und 100. Betr. Stellung Aargaus zum 2. Freischarenzug siehe die Anklage Bernhard Meyers auf der Tagsatzung von Zürich 1846 ; *Siegwart-Müller*, Bd. III, S. 175 ff.

[1] Diese war im September 1843 im Bade Roten geschlossen worden ; die nachfolgende « Schutzvereinigung » ist auch heute noch davon zu scheiden. Siehe *Segesser*, Kleine Schriften, Bd. II, S. 487, Anm. 5 ; *His*, Bd. II, S. 124.

[2] *His*, Bd. II, S. 125.

[3] Siehe die klare Darstellung *Segessers*, Kleine Schriften, Bd. II, S. 489 ff. Hier sei auch das Urteil *William Martins* angeführt : « Les catholiques avaient peut-être pour eux, dans cette lutte, le droit formel. Ils avaient contre eux la vie ; c'est pourquoi ils furent vaincus ». Zit. bei *Reynold*, La démocratie et la Suisse, Bern 1929, S. 207.

[4] Die ganze Idee Siegwart-Müllers eines potenzierten Föderativsystems mit konfessionell paritätischem Dualismus hat *Segesser* in seinem Nekrolog des letzten Schultheißen des alten Luzern in der ihm eigenen Klarheit dargestellt. Kleine Schriften, Bd. II, S. 449 ff.

[5] VerhBl. 1842, S. 5.

nalen Kommission zur Beratung des Tagsatzungsentwurfes für eine sofortige Annahme des Entwurfes ein ; man könne nachher auf dem Revisionswege noch weiter gehen [1]. Im Ständerat sieht Keller « nur eine Vergoldung der bisherigen Tagsatzungsgeschichte », indem das Leben noch gehemmter sein werde als bisher in der Tagsatzung, und lehnt ihn deshalb ab [2]. Überhaupt war Keller nicht von jener weisen Mäßigung beseelt, die die Schöpfer der Verfassung von 1848 auszeichnet [3]; er sah im Erreichten nicht das Gewollte, sondern nur eine Plattform, von der aus rücksichtslos zur Verwirklichung des extremsten Parteiprogramms geschritten werden sollte. Keller blieb zeitlebens ein Fanatiker. Als im Februar 1848 in Paris die Revolution ausbrach, die am Sitze der schweizerischen Bundesbehörde mit Schüssen begrüßt wurde, geriet auch sein revolutionäres Blut in neue Wallung : Am eidgenössischen Sängerfest desselben Jahres in Bern « brachte der Seminardirektor des Kantons Bern, Grünholzer, den Völkern, welche die 'Marseillaise singen', und der Seminardirektor des Kantons Aargau, Keller, den Völkern, welche die 'Marseillaise tatsächlich aufführen', einen Toast » [4].

II. KAPITEL.

Das aargauische Staatskirchentum.

1. Die Institutionen des aargauischen Staatskirchentums.

Zwei Institutionen, deren Kenntnis für das Verständnis des aargauischen Staatskirchentums notwendig ist, sollen im folgenden zur besonderen Darstellung kommen : das Plazet und das Institut des katholischen Kirchenrates.

Das Plazet.

Das aargauische Plazet-Gesetz vom 7. Juni 1834 [5] ist die erste gesetzgeberische Konsequenz der Annahme der Badener Konferenz-Artikel. Nach diesem Gesetz müssen « alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, an wen immer dieselben gerichtet und wessen Inhalts sie sein mögen ; ferner alle vom Erzbischofe, Bischofe und den

[1] VerhBl. 1848, S. 152 ff.
[2] Ibid., S. 193.
[3] *Reynold*, La démocratie et la Suisse, S. 210.
[4] *Bluntschli*, S. 432, zit. NZZ, 19. August 1848.
[5] GS, revid. Bd., S. 162 f.

übrigen geistlichen Oberbehörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kundmachungen, Kreisschreiben und andere allgemeinen Erlasse an die Geistlichkeit und Bistumsangehörigen; endlich die Beschlüsse von Kirchenversammlungen und Synoden vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation » der Regierung zur Einsicht vorgelegt werden. Für Erlasse « rein dogmatischer und moralischer Natur » genügt das staatliche Visum, d. h. die « Erklärung der genommenen Einsicht », wobei es in die Kompetenz des Staates fällt, ob ein Erlaß rein dogmatischen oder moralischen Inhalts sei. Für alles übrige ist das Plazet [1] notwendig, « die ausdrücklich erteilte und je nach Befinden beigefügte Staatsgenehmigung », ohne die ein Erlaß « weder publiziert, insinuiert, vollzogen und angewendet, noch zur Publikation, Insinuation, Vollziehung und Anwendung mitgeteilt werden » darf.

Wenn nach dem strengen Wortlaut dieses Gesetzes das Plazet auch nur als amtliche Feststellung zu gelten hätte, daß ein kirchlicher Erlaß nichts Polizeiwidriges enthalte [2], so diente es in seiner Anwendung doch dazu, den direkten und freien Verkehr der Vorsteher der Kirche mit ihren Gläubigen zu unterbinden und mußte in der letzten Konsequenz « zur Zerreißung der kirchlichen Einheit, zur religiösen Anarchie und zur staatlichen Willkürherrschaft führen » [3]. Es war die Waffe der aargauischen Regierung, mit der sie das Bestehen einer freien Kirche im Aargau zum Provisorium machte.

So wenig diese Art der Bevormundung vereinbar ist mit einer freien, in ihrem Gebiete autonomen Kirche [4], so sehr ist diese staatliche Oberaufsicht auch im Widerspruch mit dem modernen Recht der freien Meinungsäußerung [5]. Es entspricht keineswegs den Tatsachen, wenn A. Keller [6] den Sinn dieses Gesetzes darin erblicken will, daß « solche Erlasse zwar der vollsten verfassungsmäßigen Preßfreiheit sich erfreuen und in den öffentlichen Blättern oder in besonderen Schriften wie andere Nachrichten ungehindert zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden können; daß sie dagegen, wenn sie behufs

[1] Betr. Visum und Plazet s. *Attenhofer*, Bd. I, S. 163 ff.

[2] s. *Dubler*, S. 49 f. Auch *Fleiner*, Die Bischofswahl im Bistum Basel, Leipzig 1897, S. 182, sieht die Bedeutung des Plazets darin, « die staatsrechtliche Grundlage für die Verkündigung und damit die Vollziehbarkeit eines kirchlichen Erlasses zu schaffen ».

[3] *Hergenröther*, S. 138.

[4] C. J. C. can. 2333.

[5] *Attenhofer*, Bd. I, S. 175.

[6] « Die kirchlich-politischen Fragen bei der eidg. Bundesrevision von 1871 », S. 16.

allgemein verbindlicher Nachachtung amtlich bzw. durch öffentliche Beamtete bekannt gemacht werden wollen, der Staatsbehörde zur Einsicht und Publikationsbewilligung vorgelegt werden müssen ». Sowohl im Gesetze selbst als ganz besonders in der Praxis wurde jede nicht vom Staate genehmigte Veröffentlichung verboten und mit Strafe belegt [1]. Die aargauische staatliche Oberaufsicht hob durch das Plazet-Gesetz die Pressefreiheit für kirchliche Erlasse in praxi vollständig auf.

A. Keller war immer einer der extremsten und rücksichtslosesten Vertreter des staatlichen Oberaufsichtsrechts in der Form des Plazets. Als sich anläßlich der Auseinandersetzungen betr. gemischter Ehen der Bischof von Basel am 8. März 1858 zu einer Verwahrung gedrängt sah — direkte Veranlassung war die neue Plazet-Verordnung des Regierungsrates vom 2. März 1858, die alle Erlasse, Weisungen und Anträge kirchlicher Behörden in Eheangelegenheiten dem Plazet-Gesetz unterstellte — « gegen ein Plazet, das sich in dieser Weise in alle kirchlichen Verordnungen des dogmatischen und sakramentalen Gebiets hineindrängen könnte und so die Erfüllung der Pflichten eines katholischen Bischofs seinen Gläubigen und seiner Geistlichkeit gegenüber am Ende verunmöglichen müßte », warf sich A. Keller zum Verteidiger des ausgedehntesten Plazet-Rechts auf [2]. Für ihn gibt es weder in der Theorie noch in der Praxis eine kirchlich-autonome Sphäre, er kennt nur ein Prinzip: Staatshoheit. In der Betätigung wird diese Staatshoheit selbst dann auf die Spitze getrieben, wenn man sie auf Grund seiner theoretischen Erörterungen noch irgendwie für begrenzt halten möchte.

Der katholische Kirchenrat.

Je mehr sich der Staat mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigte und sich dieses Interesse zu Eingriffen in die Kirchenverwaltung steigerte, umso eher sah er sich auch gezwungen, für diese seine neue

[1] s. die Publikation der aargauischen Regierung vom 29. Juli 1835, in der die Bevölkerung auf die Strafen aufmerksam gemacht wird, wenn das nicht-plazetierte päpstliche Rundschreiben betr. Badener Konferenz trotzdem publik gemacht werde: « da eine solche Verbreitung neben der von uns ausgesprochenen Nichtgenehmigung (Verweigerung des Plazets) nicht bestehen kann und als eine die Absicht und den Zweck des Gesetzes vereitelnde, der bürgerlichen Ordnung zuwiderlaufende Handlung und als Frevler Trotz gegen die Staatsgewalt erscheint ».

[2] s. Kellers Denkschrift an die hohen Diözesanstände des Bistums Basel betr. den zwischen dem Stande Aargau und der bischöflichen Kurie wegen der Verkündigung gemischter Ehen und Anerkennung des hoheitlichen Plazets entstandenen Konflikt, S. 97 ff.; s. daselbst die bischöfliche Verwahrung.

Betätigung eigene Organe zu schaffen. Im Aargau übernahmen seit 1831 diese Aufgabe der katholische und der reformierte Kirchenrat. Schon bei der Organisation dieser Behörden wurde auf die ganz verschiedenen Beziehungen der beiden Kirchen zum Staat wenig oder gar keine Rücksicht genommen [1].

Die Bedeutung des katholischen Kirchenrates als Zentralorgan des aargauischen Staatskirchentums und des sich daraus ergebenden Kulturkampfes kann nicht leicht überschätzt werden [2]. Der katholische Kirchenrat war die Hauptwaffe der Kirchenpolitik A. Kellers.

Der katholische Kirchenrat ist ein reines Staatsorgan [3]. Auch A. Keller betrachtete ihn als « keine kanonische oder hierarchische Kirchenbehörde » ; er habe keinerlei kirchliche Kompetenzen ; er sei « eine Staatsbehörde, um auf dem Gebiete des Staates die Angelegenheiten der Kirche zu besorgen, soweit dieselben staatsrechtlicher Natur sind » [4]. Schon 1840 wehrte sich Keller dagegen, den katholischen Kirchenrat als kanonische Behörde zu organisieren, da er keinerlei kanonische Kompetenzen habe ; denn kanonische Behörden seien Konzilien, der Papst, die Bischöfe, Synoden, Kapitel, Dekanate. Der katholische Kirchenrat aber sei eine Staatsbehörde, « gesetzt als Wächter des Staates über Gegenstände von kirchlichen Beziehungen zum Staate ». Er dürfe nur in staatlicher Beziehung da sein, sonst würde er der Kirche gegenüber seine Befugnisse überschreiten [5]. Die Frage war nur, was als Gegenstand von kirchlicher Beziehung zum Staat aufgefaßt wurde. Im Sinne der aargauischen Kirchenpolitik war es so ziemlich das gesamte kirchliche Leben.

An Aufgaben wurden dem katholischen Kirchenrat übertragen [6] : Aufrechterhaltung des guten Einvernehmens zwischen den Glaubensgenossen der verschiedenen Konfessionen ; Staatsaufsicht über die Ausbildung der Geistlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Schulrat über

[1] Organisatorisch erscheinen sie als Spezialkommissionen des KlR. Ihre Befugnisse und Zusammensetzung ist dem Org.-Ges. des KlR von 1831 und 1841 zu entnehmen ; s. GS 1831, Bd. I, S. 49 f., Bd. III, S. 441 f.

[2] s. *Heer*, S. 34 f. Von den Protokollen des kath. KR sind im K. A. A. 3 Bände vorhanden von 1853 bis 1879. Meine Ausführungen stützen sich auf diese Protokolle. Da Seitenzahlen fehlen, wird nach Daten der Sitzungen und Erlasse zitiert. Diskussionsvoten sind keine angeführt.

[3] s. Vorber. der Komm. über das Org.-Ges. des KlR, VerhBl. 1841, Bd. II, S. 1276 f.

[4] VerhlB. 1841, Bd. II, S. 1315.

[5] VerhBl. 1840, S. 433 f.

[6] GS 1831, Bd. I, S. 49 f. ; Bd. III, S. 441 f.

die Studien der Theologen, die Stipendien genießen; er ernennt in oder außer seiner Mitte die Staatsprüfungskommission der Kandidaten geistlichen Standes und erkennt über die Prüfung unter Genehmigung des Kleinen Rates; er erstattet bei Erledigung von geistlichen Pfründen dem Kleinen Rat sein Gutachten über Wahlfähigkeit und Gründe der Bewerber; die Aufsicht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Geistlichen und Gemeinden, über den Kultus, über die genaue Vollziehung der Konkordate und bischöflichen Verordnungen, sowie über die Einholung der obrigkeitlichen Genehmigung der letzteren; die Staatsaufsicht über die Amtsführung der Geistlichen; er wacht gemeinschaftlich mit den geistlichen Oberbehörden über ihren sittlichen Wandel, weist die Fehlenden zurecht und trägt wichtige Fälle dem Kleinen Rat vor; Aufsicht über die religiöse Bildung der Jugend; gemeinschaftlich mit dem Schulrate sorgt er für den Religionsunterricht in den Schulen und für die darin einzuführenden Religionsbücher [1]; Aufsicht über die Verwaltung der Pfrund-, Kirchen- und Bruderschaftsgüter, sowie der frommen Stiftungen; Vorberatung der kirchenpolitischen Gesetze und der Konkordate.

Bei dieser Machtbefugnis des Kirchenrates war es ausschlaggebend, wie er zusammengesetzt war. Nach Gesetz von 1831 bestand der katholische Kirchenrat aus 7 Mitgliedern; 1841 wurde die Zahl auf 9 erhöht, die dem katholischen Glaubensbekenntnis angehören müssen. Der Präsident ist Mitglied des Kleinen Rates; 4 Mitglieder weltlichen Standes werden vom Kleinen Rat in freier Wahl außer seiner Mitte, 4 Mitglieder geistlichen Standes aus dem Vorschlag der katholischen Geistlichkeit gewählt, wofür jedes der 4 Landkapitel aus seiner Mitte 3 Kandidaten bezeichnet. Es ist also immer dafür gesorgt, daß eine Laienmehrheit, die der Geistesrichtung der Regierung entspricht, vorhanden ist. In der Kulturkampfzeit und der Zeit der altkatholischen Bewegung kam es selbst vor, daß diese Mehrheit aus lauter Altkatholiken bestand, die dann katholische Angelegenheiten begutachten mußte. Als aber die Kapitel Regensberg, Mellingen und Bremgarten an ihre Wahlvorschläge die Bedingung knüpften, daß sie nur Geltung

[1] Vgl. Das Schulgesetz von 1835. 1841 wurde dieser Passus abgeändert in « er sorgt gemeinschaftlich mit dem Schulrate für den Religionsunterricht in den Schulen und im Einverständnis mit den geistlichen Oberbehörden für die in den Schulen einzuführenden Religionslehrbücher, welche der Einsicht von Seite des KlR unterworfen sind ».

haben sollten, « wenn der katholische Kirchenrat römisch-katholisch sei und bleibe », beantragte der katholische Kirchenrat am 30. Juli 1872 dem Regierungsrat [1], die « beigefügten unzulässigen Verwahrungen seien unbedingt zurückzuziehen, ansonst der Regierungsrat dem Großen Rat einen Gesetzesvorschlag im Sinne gänzlicher Wahlfreiheit vorlegen werde ; bleiben die gedachten Kapitel renitent, so sei dem Großen Rat zum Organisationsgesetz des Regierungsrates ein Abänderungsvorschlag im Sinne vollständiger Wahlfreiheit vorzulegen ».

Die Vorschläge der Kapitel gehen von der Regierung jeweils wieder an den katholischen Kirchenrat, der dem Kleinen Rat aus dem Vorgeschlagenen nun den definitiven Vorschlag der geistlichen Mitglieder macht, der vom Regierungsrat nur mehr bestätigt wird. Die Beeinflussung im Sinne einer bestimmten, dem Regierungskurs genehmen Richtung wird dadurch nur noch größer [2].

Seit A. Keller Mitglied der Regierung geworden war, war er auch meistens Präsident des katholischen Kirchenrates [3]. Damit ging die Initiative in der aargauischen Kirchenpolitik vom Regierungsrat an den katholischen Kirchenrat über. Kein Gesetz, keine Verordnung, keine Verfügung und auch keine Wahl, die nicht vorher vom katholischen Kirchenrat vorbereitet worden wäre ; die Arbeit der Regierung beschränkte sich in der Regel auf Zustimmung [4].

A. Kellers Einfluß war aber besonders stark durch seine Doppelstellung als Mitglied der Regierung und Präsident des katholischen Kirchenrates, vor allem durch die *Institution der Präsidialverfügungen.* Es lag in der Kompetenz des Präsidenten, in der Form der Präsidial-Verfügung von sich aus Verfügungen zu erlassen. Wenn sich diese auch auf die Geschäftsleitung beschränken sollten, so kam es doch öfters vor, ja es wurde geradezu Regel, daß sie eigentliche Gutachten in äußerst wichtigen Angelegenheiten darstellten. Welche Rolle der katholische Kirchenrat und sein Präsident bei der altkatholischen Bewegung spielten, wird noch dargetan werden.

[1] s. Kath. KR Prot., Präs.-Verf. vom 30. Juli 1872.

[2] s. Kath. KR Prot., Präs.-Verf. vom 3. Juli 1876.

[3] Mit Ausnahme von 1872-1876, wo RR Brentano das Präsidium führte.

[4] Die weitern Ausführungen, besonders die Bistumsstreitigkeit, werden uns genügende Belege liefern. Der kath. KR befaßte sich auch mit den kleinlichsten Reglementierereien. In der Sitzung vom 1. Dezember 1864 (s. Prot.) wird selbst auf Anfrage der Regierung die Dauer des Brennens des ewigen Lichtes in der Spitalkapelle von Königsfelden auf die Zeit des Gottesdienstes beschränkt.

Anschließend an den grundsätzlichen Beschluß der Trennung von Kirche und Staat wurde auch die Frage laut, ob nicht die Kirchenräte schon aufgehoben werden könnten. Die Justizdirektion (Brentano) erstattete am 13. November 1875 Bericht [1], und kam zum Schluß, die Kirchenräte beizubehalten, auch den katholischen. Wenn man auch noch besonders einwenden wolle, « daß durch die Vorschläge der Landkapitel, aus denen die Wahlen getroffen werden müssen, solche Geistliche in die Behörde gelangen, welche sich gegenüber den Staatsbehörden vielfach renitent erzeigen, d. h. im ultramontanen Lager stehen », so sei dies doch kein Grund zur Aufhebung des katholischen Kirchenrates. « Diese Behörde zählt gegenüber den drei Geistlichen drei weltliche Mitglieder mit einem Mitgliede des Regierungsrates als Präsidenten an der Spitze, sodaß eine *liberale Mehrheit immerhin gesichert* bleibt ; *wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, so ist ja der Regierungsrat an die bezüglichen Beschlüsse nicht gebunden* ». Es sei zuweilen auch ganz gut, die andere Ansicht zu hören. Der Regierungsrat war anderer Meinung. Er beschloß am 31. Mai 1876 [2] Aufhebung der Kirchenräte und beauftragte die Erziehungsdirektion mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes ; der katholische Kirchenrat genüge der Zeit nicht mehr und sei dazu angetan, infolge der Wahlen, Schwierigkeiten zu bereiten [3].

Am 23. März 1880 fand die letzte Sitzung des katholischen Kirchenrates statt [4]. A. Keller hielt die Totenrede. Das Protokoll berichtet : « Nach Erledigung dieser Geschäfte gibt das Präsidium dem Kirchenrat mit Bedauern davon Kenntnis, daß mit heute die Tätigkeit der Behörde aufhöre, knüpft aber daran die Bemerkung, daß die Behörde mit Freuden und mit voller Befriedigung auf ihre Vergangenheit zurückblicken dürfe, indem sie immer die Wahrung des konfessionellen Friedens gewollt, die Rechte des Staates gegen fremde Gewalt als heilige Überlieferung aufrecht gehalten, für die Bildung des Klerus tätig gewesen und die Veredlung des Kultus nach Kräften angestrebt habe, indem der von ihr ausgegangene gute Same auch gutes Erdreich

[1] K. A. A., KW, Bistumsakten II.

[2] s. RR Prot. 1876, Nr. 1197.

[3] Auch der kath. KR beantragte am 6. Januar 1878 als Beitrag an die Vereinfachung des Staatshaushaltes, Auflösung der Kirchenräte, wobei ihre Funktionen dem Justiz-, Erziehungs- und Finanzdepartement übertragen werden sollten ; s. Kath. KR-Prot., Präs.-Verf., 6. Januar 1878. Die Aufhebungsverordnung ; s. GS, NF, Bd. I, S. 228.

[4] s. Protokoll.

gefunden und sie im Kanton jederzeit eine ehrenhafte Stellung eingenommen habe. — Herr Ducloux beantragt schließlich, dem Präsidium den wohlverdienten Dank für die vieljährigen umsichtigen und getreuen Dienste auszusprechen, was die Herren Mitglieder durch Aufstehen bezeugen ».

So wurde die letzte Sitzung des katholischen Kirchenrates zu einer Ovation für A. Keller. Am 23. März 1880 verlor A. Keller seine stärkste Waffe im Kampfe gegen Rom und Kirche. Daß sie von seinen Zeitgenossen so kampflos aufgegeben wurde, ist der beste Beweis dafür, daß sich bereits vieles geändert hatte. Der Zerfall des Lebenswerkes A. Kellers begann bereits, als der Meister noch lebte.

(Fortsetzung folgt.)